

Freizeitlärm

Freizeitgeräusche werden in Niedersachsen nach der Freizeitlärm-Richtlinie (Gem. Runderlass d. MU, d. MI, d. ML, d. MS u. d. MW vom 20.11.2027) in Verbindung mit der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 10.09.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) ermittelt und beurteilt. Die Freizeitlärmrichtlinie versucht, mit plausiblen Beurteilungsmaßstäben einen Ausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis von Betroffenen und den vielfältigen Freizeitaktivitäten herzustellen, die häufig mit erheblichen Geräuschentwicklungen verbunden sind.



© Rosemarie Doll/ pixelio.de

Zu den Freizeitanlagen gehören insbesondere Plätze, auf denen im Freien oder in Zelten Diskothekenveranstaltungen, Live-Musik,-Darbietungen, Volksfeste usw. stattfinden (es kann sich hier auch um einen Sportplatz handeln, auf dem mehrmals im Jahr z.B. Musikveranstaltungen stattfinden).

Auch Freiluftgaststätten, Abenteuerspielplätze, Zirkusse oder Freizeit- und Vergnügungsparks, Freilichtbühnen, Sommerrodelbahnen, Anlagen für Modellfahrzeuge sowie Badeplätze gehören zu den Freizeitanlagen, wobei eine Abgrenzung zu dem Begriff Sportstätte nicht immer einfach ist.

Kinderspielplätze (mit Ausnahme der o.g. Abenteuerspielplätze) fallen nicht unter den Begriff der Freizeitanlagen.

Die Freizeitlärmrichtlinie in Niedersachsen erlaubt an 18 Tagen pro Jahr höhere Lärmwerte bei Veranstaltungen. Außerdem kann die Nachtzeit mit geringeren Lärmrichtwerten an Tagen vor Sonn- und Feiertagen (außer an den in § 6 Nieders. Feiertagsgesetz genannten Feiertage), die normalerweise ab 22.00 Uhr abends beginnt, um zwei Stunden auf 23.00 Uhr hinausgeschoben werden, sofern eine achtstündige Nachtruhe sichergestellt werden kann.

Für die Überwachung und Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei Freizeitveranstaltungen im Stadtgebiet Göttingen ist der FD Umwelt der Stadt Göttingen zuständig.